

# **Beitrags - und Gebührensatzung**

## **für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes**

### **„Wasserversorgung Sandesneben“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ vom 16.12.2002 die nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Beiträge**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau
  - a) der Zentralanlage,
  - b) der Transporteinrichtungen
  - c) der Versorgungsleitungen
  - d) die Anschlussleitungen bis einen Meter hinter der Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlussleitung)

im Sinne des § 2 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Anschlussleitungen sind – sofern sie nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören (Hausanschlussleitungen) – gemäß § 14 Abs. 4 der Anschlusssatzung von den Grundstückseigentümern im Wege der öffentlich-rechtlichen Kostenerstattung zu tragen.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgelegt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht für die Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder direkt bzw. indirekt angeschlossen sind (§ 2 Abs.2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ermöglichen.

### **§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Als Beitrag wird erhoben:

1. Für Gebäude mit einer Wohnung	1.025,00 €
2. Für weitere Wohnungen je Wohnung	512,50 €
3. Für wasserverbrauchende Betriebe	1.025,00 €
4. Für bebaute Grundstücke mit Sondernutzung ( z.B. Kirchen, Jugend-, Alten-, Erholungsheime Kindergärten, Schulen usw.) je angefangene 50 Plätze (Sitz- bzw. Schlafplätze)	1.025,00 €
5. Für sonstige wasserverbrauchende Grundstücke -soweit sie nicht unter Ziffer 1 – 4 fallen (z.B. Friedhöfe, Sport- und Tennisanlagen, Freibäder, Feuerwehrgebäude u.a.) -	1.025,00 €

(2) Maßgebend für die Beurteilung der Nutzung eines Gebäudes oder Grundstückes ist die von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung.

(3) Zum Beitrag und zu den im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch geltend gemachten Kosten wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich festgesetzten Höhe zugeschlagen.

### **§ 5 Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 6 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Verlegung der Versorgungsleitung in der Straße begonnen wird, an der das Grundstück liegt, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Der Anschlussbeitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Zweckverband kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.
- (2) Wird Verrentung bewilligt, so ist der Betrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 8 Benutzungsgebühr**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

## **§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Eine Grundgebühr wird für jedes direkt oder indirekt angeschlossene Gebäude erhoben, auch, wenn sich nur in einem Gebäude eine Wasseruhr befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate, vom Zweckverband „Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasseruhren, so wird für jede Wasseruhr eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt 2,00 € monatlich.
- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 0,67 € je m<sup>3</sup>.
- (3) Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Gebühr von pauschal 51,00 € je herzustellenden Hausanschluss jährlich erhoben.
- (4) Für die Wasserentnahme aus dem Hydranten wird eine Gebühr in Höhe von 0,77 € je Kubikmeter erhoben.
- (5) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

## **§ 10 Berechnungsfehler**

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihm vorhergehenden und der Feststellung des Fehler nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauch durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 11**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch,
- a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Versorgungsleitung folgt und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die Versorgungsleitung.
- (2) Die Grundgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Versorgungsleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundstücksrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Zweckverband den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundeigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 13**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme und der gezahlten Grundgebühr des vorherigen Abrechnungszeitraumes vorläufig berechnet. Der vorherige Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im vorherigen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist die durch amtliche Bekanntmachung für die jeweilige Verbandsgemeinde festgesetzte Zeit.

- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

#### **§ 14** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

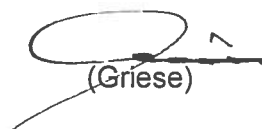
#### **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ vom 08.06.1982 einschließlich Ihrer Nachtragssatzungen außer Kraft.

Sandesneben, den 18.12.2002



Zweckverband  
„Wasserversorgung Sandesneben“  
Der Verbandsvorsteher

  
(Griese)